

Anlage 6



**Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg**



**Schlussbericht über die
Prüfung der Eröffnungsbilanz zum
01.01.2009
der Stadt Ahrensburg**

Inhalt

PRÜFUNGS-AUFTRAG	IV
GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	V
SCHLUSSBEMERKUNG	VII
1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	1
1.1 INVENTUR, INVENTAR.....	1
1.2 GLIEDERUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ, BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN.....	2
2 ANGABEN ZU DEN EINZELNEN POSTEN DER AKTIVA	3
2.1 ANLAGEVERMÖGEN	3
2.1.1 Immaterielles Vermögen	3
2.1.2 SACHANLAGEN	4
2.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	4
2.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	7
2.1.2.3 Infrastrukturvermögen	9
2.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	11
2.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	12
2.1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.....	12
2.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12
2.1.2.8 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	13
2.1.3 Finanzanlagen.....	13
2.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	14
2.1.3.2 Beteiligungen	15
2.1.3.2 Sondervermögen.....	15
2.1.3.4 Ausleihungen	16
2.2 UMLAUFVERMÖGEN	16
2.2.1 Vorräte.....	16
2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	17
2.2.3 Liquide Mittel	18
2.3 AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	18

3	ANGABEN ZU DEN EINZELNEN POSTEN DER PASSIVA	20
3.1	EIGENKAPITAL	20
3.1.1	Allgemeine Rücklage	20
3.1.2	Ergebnisrücklage	20
3.2	SONDERPOSTEN.....	21
3.2.1	Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse.....	21
3.2.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen.....	21
3.2.3	Sonderposten für aufzulösende Beiträge.....	22
3.3	RÜCKSTELLUNGEN.....	23
3.3.1	Pensionsrückstellungen	23
3.3.2	Altersteilzeitrückstellung.....	25
3.3.3	Altlastenrückstellung	26
3.3.4	Verfahrensrückstellung	27
3.3.5	Finanzausgleichsrückstellung	27
3.4	VERBINDLICHKEITEN	28
3.4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	28
3.4.2	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Bilanzposition 4.4)	29
3.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29
3.4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Bilanzposition 4.6)	29
3.4.5	Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 4.7)	29
4.	ANGABEN ZUM ANHANG ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	30
5.	ANGABEN ZUM PRÜFUNGSTEAM.....	31

Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2006 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Ahrensburg ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz (EÖB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) den Jahresabschluss zu prüfen. Gleiches gilt für die Eröffnungsbilanz (§ 95 n GO).

Die Prüfungsaufgaben der Rechnungsprüfungsämter sind im doppischen System vielschichtiger als in der Kameralistik. Neben den bisherigen Feldern ist auch der richtige Nachweis des Vermögens und der Schulden sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Anhangs in die Prüfungshandlungen einzubeziehen. Der Umstieg auf das neue Rechnungswesen bringt viele neue Aspekte mit sich, die für Wirtschaftsprüfer gängige Praxis sind. In den Anmerkungen zu § 54 GemHVO-Doppik wird den Rechnungsprüfungsämtern daher empfohlen, bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz die Unterstützung durch Angehörige freier Berufe in Erwägung zu ziehen. Nach einer gründlichen Markterkundung hat sich das Rechnungsprüfungsamt für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung) entschieden. Zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde aus Mitarbeitern dieser Gesellschaft und dem Rechnungsprüfungsamt ein Prüfungsteam gebildet. Der vorliegende Schlussbericht stellt das Ergebnis dieser Prüfung dar. Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 GO. Gegenstand der Prüfung waren die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu dem Nachweis des Vermögens und der Schulden der Stadt Ahrensburg, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und der Anhang.

Der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg ist für die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit Anhang verantwortlich.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes erfolgte die Systemprüfung anhand verschiedener Unterlagen und Interviews über die Vorgehensweise bei der Planung, Durchführung und Kontrolle des Gesamtprojektes „Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens – Doppik – in der Stadt Ahrensburg“. Ziel des Prüfungsteams war es, einen Überblick über die Vorgehensweise, den Personaleinsatz und die Durchführung dieses komplexen Gesamtprojektes zu erhalten. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollten so aufgedeckt werden.

Die von der Verwaltung getroffenen Maßnahmen zur Steuerung dieser Geschäftsrisiken (internes Kontrollsystem) haben wir im Hinblick auf ihre Angemessenheit beurteilt.

Es fand eine Aufbau- und Ablaufprüfung statt, bei der insbesondere sichergestellt wurde, dass:

- die für die Stadt Ahrensburg maßgeblichen rechtlichen Vorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eingehalten wurden und
- organisatorische Sicherungsmaßnahmen bei der Erstellung der EÖB berücksichtigt wurden.

Durch die Systemprüfung wurde festgestellt, dass die Projektumsetzung Doppik in der Stadt Ahrensburg ordnungsgemäß ist und die Vorgehensweise der Vermeidung von Fehlern bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden gedient hat. Insbesondere die Herangehensweise beim Erfassen und Bewerten bei einer Vielzahl von gleichartigen Vermögensgegenständen und Schulden wurde überprüft. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.

Neben der Systemprüfung fanden analytische Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen statt.

Viel Zeit nahm die Durchführung von Einzelfallprüfungen in Anspruch. Hierzu zählten insbesondere folgende Prüfungshandlungen:

- die Einsichtnahme in die Unterlagen zur vorläufigen EÖB der Stadt Ahrensburg,
- die Inaugenscheinnahme von Nachweisen zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden,
- die Beobachtung von Verfahren oder einzelnen Maßnahmen,
- die Befragung und Einholung von Bestätigungen,
- die Berechnung der Wertermittlung.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Einführung der Doppik in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden.

Von dem Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Der Bürgermeister hat uns in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden (siehe Anlage 1).

Schlussbemerkung

Die Vorprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie des Anhangs fand unter Einbeziehung des Umstellungsprozesses von der Kameralistik auf die Doppik in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011 statt. Ausgangspunkt der Prüfung stellten die von dem Fachdienst Finanzen und Liegenschaften zur Verfügung gestellten Unterlagen dar.

Im Rahmen dieser Vorprüfung konnten vom Fachdienst Finanzen und Liegenschaften einige Feststellungen zeitnah berichtigt werden.

Nach Abschluss der Vorprüfung der Eröffnungsbilanz wurde der Verwaltung eine Auflistung der vor der Abschlussprüfung noch abzuarbeitenden Punkte überreicht.

Im Rahmen der Nachprüfung in der Zeit vom 20.06.2011-23.06.2011 wurden die erneut vorgelegten Unterlagen hierzu gesichtet. Hieraus ergab sich weiterer Korrektur- und Klärungsbedarf. Zudem lag zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Eröffnungsbilanz mit den erforderlichen Anlagen und Angaben nicht vor, sodass eine abschließende Prüfung nicht möglich war.

Die noch zu bearbeitenden Sachverhalte wurden in einem zweiten Vorprüfungsbericht festgehalten und der Verwaltung übermittelt.

Der Abschluss der Prüfung erfolgte im März 2012. Wesentliche, umfangreiche Sachverhalte wurden im Vorfeld der abschließenden Prüfung bereits vom Rechnungsprüfungsamt unter Beteiligung der externen Wirtschaftsprüfer mit der Verwaltung abgeklärt.

Das Prüfungsteam hat seine Prüfung unter Beachtung des § 95 n GO vorgenommen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die internen Kenntnisse des Rechnungsprüfungsamtes über den Umstellungsprozess und die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Einzelnachweise mit einer angemessenen Anzahl von Stichproben für die Angaben in der Eröffnungsbilanz, in dem Anhang sowie in der Buchführung beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Würdigung des Gesamtumstellungsprozesses von der Kameralistik auf die Doppik sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der Eröffnungsbilanz sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Das Prüfungsteam ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs unter Einbeziehung der Buchführung hat im Ergebnis zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt (wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten).

Die Eröffnungsbilanz vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GmHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Ahrensburg.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden unrichtig angesetzt worden sind, ist spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden vierten Jahresabschluss der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen (vgl. Berichtungspflicht nach § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

1 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

1.1 Inventur, Inventar

Die Stadt Ahrensburg hat gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik eine Inventur durchzuführen. Nach § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Verwaltung zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Inventur ist die sorgfältige Planung und Vorbereitung. Die klassische Inventurplanung umfasst einen Zeit-, einen Sach- und einen Personalplan. In der Stadt Ahrensburg gab es keine direkte Inventurplanung. Eine Inventurrichtlinie existierte in der Stadt Ahrensburg zum Zeitpunkt der Prüfung nicht.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Inventur beschränkte sich deshalb auf die Richtigkeit der Ergebnisse. Besonderer Schwerpunkt lag hier auf der Sicherstellung der vollständigen Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden. Verwiesen wird an dieser Stelle auch auf die eingereichte Vollständigkeitserklärung seitens der Verwaltungsleitung.

Die einzelnen Bereiche der Stadt Ahrensburg wurden nach sachlichen und örtlichen Kriterien aufgenommen (Feuerwehren, Schulen usw.).

Die Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte anhand bereits vorhandener Anlagenbestandslisten. Diese wurden insbesondere in den Schulen überprüft. Abweichungen wurden berücksichtigt und im Fachdienst Finanzen weiterverarbeitet und in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Eine vollständige Dokumentation der Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände liegt nicht vor (hierzu zählen unterzeichnete Inventurvermerke).

Die Überprüfung des Inventars der beweglichen Vermögensgegenstände wird Schwerpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 sein. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wurde dies bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zurückgestellt.

Der Verwaltung wird nachdrücklich empfohlen, die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Inventur (z.B. Erstellung der Inventurrichtlinie) gem. GemHVO-Doppik zu erfüllen.

Die Vorgehensweise zur Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens wird nachfolgend je nach Bilanzposition näher erläutert.

1.2 Gliederung der Eröffnungsbilanz, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die allgemeinen Gliederungsvorschriften gem. § 48 GemHVO-Doppik wurden uneingeschränkt beachtet.

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Ahrensburg zum 01.01.2009 wurden die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der Fassung vom 15. August 2007 nebst den vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Änderungen berücksichtigt.

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind für die Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, anzusetzen. Wenn von dieser Vorgabe abgewichen wurde, wurde dies von der Verwaltung im Anhang zur Bilanz erläutert.

In diesen Fällen wurden entsprechende Erfahrungswerte (z. B. Bodenrichtwerte für Grundstücke, Vergleichspreise für Straßen), vermindert um die Abschreibungen, angesetzt. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung (§ 43 GemHVO-Doppik).

2 Angaben zu den einzelnen Posten der Aktiva

2.1 Anlagevermögen

€ 161.559.931,60

Die Stadt Ahrensburg weist im Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen. Die Prüfungsfeststellungen werden im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, angesetzt. Abgewichen wurde gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

2.1.1 Immaterielles Vermögen

€ 2.282.091,43

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Diese Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur ermittelt. Bei der Stadt Ahrensburg handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Softwarelizenzen und Wohnungsbelegungsrechte. Sie sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten - abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen - über 5 Jahre abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen. Nicht aktiviert wurden selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter.

2.1.2 Sachanlagen

€ 135.036.062,23

2.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

€ 9.998.689,22

Verwendbare Nachweise zu dem Bestand an Flurstücken in der Stadt Ahrensburg lagen zu Projektbeginn im Jahr 2007 nicht vor. Zum Stichtag wurden deshalb zunächst alle Flurstücke, die sich im Eigentum der Stadt Ahrensburg befanden, anhand der ALB Daten erfasst. Der Eigentumsnachweis, die Katasterdaten und ein Luftbild wurden zu jedem Flurstück erstellt. Eine Excel-Liste wurde mit den Daten lfd. Nr., Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Nutzung, Standort erstellt.

Im Jahr 2009 wurde die Bewertung des Grund und Bodens an einen externen Dritten abgegeben. Hierfür wurde eine neue Excel-Liste mit den aktuellen ALB Daten durch das Liegenschaftsamt erstellt. Anhand dieser Excel-Tabelle wurden die einzelnen Flurstücke dann unter Abgleich der in 2007 erstellten Dokumentation bewertet.

In der Anlagenbuchhaltung wurden bei unterschiedlicher Nutzung auf einem Flurstück mehrere Wirtschaftsgüter gemäß der tatsächlichen Nutzung einzeln aktiviert.

Wenn die tatsächlichen AHK'S nicht bekannt waren, wurden die Bodenrichtwerte 2006 des Gutachterausschusses im Kreis Stormarn auf das Anschaffungsjahr rückindiziert. War das Anschaffungsjahr nicht bekannt, wurde, wie es die Vorgaben der GemHVO-Doppik vorsehen, auf das Basisjahr 1975 rückindiziert. Auch wurden Abschläge für kommunal genutzten Grund und Boden entsprechend der Empfehlungen des Innovationsrings angewendet. Das Verfahren bleibt ohne Beanstandungen.

Einzelne Anlagegüter wurden in Stichproben überprüft. Für jedes Anlagegut wurden dem Prüfungsteam die Nachweise zur Bewertung in Form eines Katasterauszuges, eines Grundbuchauszuges (und, wenn vorhanden, eines Kaufvertrages mit dem Nachweis der Anschaffungsnebenkosten) vorgelegt. Zweifelsfragen (erster und zweiter Vorprüfungsbericht) konnten in allen Fällen ausgeräumt werden.

Grünflächen**€ 5.652.505,12**

Die stichprobenhafte Prüfung ergab keine Beanstandung.

Ackerland**€ 584.398,47**

Die stichprobenhafte Prüfung ergab keine Beanstandung.

Wald, Forsten**€ 3.353.466,31**

Die Stadt Ahrensburg generiert Erträge aus der Bewirtschaftung des kommunalen Waldes. Insofern handelt es sich um bewirtschaftete Waldflächen und nicht um Erholungswald. Der Aufwuchs und der Bodenwert wurden gesondert erfasst und bewertet.

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Betrag in EURO
Grund und Boden	959.469,46
Aufwuchs	2.393.996,85
Gesamt	3.353.466,31

Die Bewertung des Grund und Bodens der Waldflächen im Innenbereich erfolgte mit 10 % des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen. Die Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen erfolgte gem. Auskunft der Landwirtschaftskammer mit 1 € je m².

Die Bewertung des Grund und Bodens blieb ohne Beanstandungen.

Ausgehend von dem durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellten „Forstbetriebswerk“ vom 05.10.2007 für den Wirtschaftszeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2017 wurde die vorgenommene Bewertung des Aufwuchses überprüft.

Hierbei wurde die richtige Übernahme der Flächenangaben und der Altersklassen der unterschiedlichen Baumarten sowie die vorgenommene Berechnung der Gesamtwerte überprüft. Die zugrunde gelegten Werte sind plausibel dargelegt. Festgestellte Übertragungsfehler wurden korrigiert. Die Bewertung bleibt ohne Beanstandungen.

Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

€ 408.319,32

Im Wesentlichen handelt es sich bei den sonstigen unbebauten Grundstücken um die ehemalige Mülldeponie Delingsdorf und um Grundstücke mit Erbbaupacht. Die Bewertung der Erbbaugrundstücke wurde in der Gesamtheit auf eine angemessene Verzinsung überprüft. Entsprechende Abschläge wurden vorgenommen.

Die sonstigen unbebauten Grundstücke betreffen im Wesentlichen mit T € 136 eine ehemalige Mülldeponie.

2.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

€ 54.318.384,43

Unter dieser Bilanzposition wurden sämtliche bebauten Grundstücke und die hierauf stehenden Gebäude und Außenanlagen der Stadt Ahrensburg erfasst.

Die Aufbauten wurden getrennt von den Flächen des Grund und Bodens erfasst, bewertet und in der Finanzbuchhaltung nachgewiesen. Folgende Übersicht gibt Auskunft über die Zusammensetzung der Bilanzposition:

Nutzung	Grund & Boden €	Gebäude €	Außenanlagen €	Gesamt €
Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.275.872,44	5.832.704,53	163.387,10	7.271.964,07
Schulen	4.975.621,79	24.809.786,00	141.738,27	29.927.146,06
Wohnbauten	747.299,11	751.384,13	1.508,13	1.500.191,37
sonstige Gebäude	2.129.057,82	13.486.238,60	3.786,51	15.619.082,93
Gesamt	9.127.851,16	44.880.113,26	310.420,01	54.318.384,43

Grund und Boden

Wenn die Anschaffungskosten für den bebauten Grund und Boden nicht bekannt waren, wurden die Anlagegüter (je nach tatsächlicher Nutzung der Flurstücke, z.B. Sportfläche/Flächen mit Schulgebäuden) nach § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik anhand von Erfahrungswerten angesetzt (siehe hierzu auch die Angaben im Anhang sowie die Feststellungen zu dem unbebauten Grund und Boden). Die Bewertung blieb ohne Beanstandungen.

Gebäude

Die Erfassung aller im Eigentum der Stadt Ahrensburg befindlichen Gebäude fand anhand von Gebäudelisten, die von der zentralen Gebäudewirtschaft (ZGW) erstellt wurden, statt. Die zentrale Gebäudewirtschaft arbeitet bereits seit 2004 unter dem „Mieter-Vermieter“ Modell. Die Friedhofkapellen, Carports und Forsthäuser wurden ergänzt. Insofern können Erfassungslücken und Doppelerfassungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich war. Die Gebäude, für die es keine Kostennachweise in Form von Rechnungen oder geprüften Verwendungsnachweisen gab, wurden anhand des Sachwertverfahrens bewertet. Hierfür wurde ein externer Dritter beauftragt.

Die Erfassung der Bruttogrundflächen erfolgte anhand der städtischen Bestandspläne. Diese wurden dem Gutachter zur weiteren Bewertung zur Verfügung gestellt.

Die Gutachten wurden eingehend geprüft. In Stichproben wurde die Bewertung der Gebäude anhand des Ersatzwertes nachvollzogen. Alle Gutachten wurden auf Plausibilität hin geprüft. Das Gutachten zur IGS berücksichtigte nur unzureichend die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen, wurde beanstandet und entsprechend der Hinweise korrigiert. Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Bewertungen der Gebäude anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten wurden von der Verwaltung mittels der Kostenblätter des Fachdienstes ZGW nachgewiesen. Hier wurden die Belege in Form von Rechnungen/Verwendungsnachweisen zu den geprüften Kostenblättern in Stichproben geprüft. Wertabweichungen wurden nicht festgestellt. Die Bewertung bleibt ohne Beanstandungen.

Im Rahmen der Vorprüfung der Gebäude fand eine Plausibilitätsprüfung der Sonderposten zu den Anlagegütern statt, bei der festgestellt wurde, dass in einigen Fällen die Sonderposten die aktivierten Vermögenswerte überstiegen. Nach Empfehlungen im Rahmen der Vorprüfung wurde die Bewertung anhand der geprüften Verwendungsnachweise überarbeitet. Die Bewertung bleibt somit ohne Beanstandungen.

Außenanlagen

Bei den Außenanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Einfriedungen, Wege und Plätze und gärtnerische Anlagen an Gebäuden. Die Bewertung erfolgte teilweise pauschal. Dieses Vorgehen konnte aus Vereinfachungsgründen zur Eröffnungsbilanz nach-

vollzogen werden. Zukünftig sollten die neugeschaffenen Vermögensgegenstände einzeln erfasst und bewertet werden.

2.1.2.3 Infrastrukturvermögen

€ 63.734.827,50

Bei der Wertermittlung des Infrastrukturvermögens der Stadt Ahrensburg wurden Grund und Boden und bauliche Anlagen (Straßenbauwerke, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel) getrennt bewertet. Die Straßen wurden getrennt nach Grundstücken und Straßenbauwerken bewertet. Folgende Übersicht macht die Zusammensetzung dieser Position deutlich:

Infrastrukturvermögen	Betrag in EURO
Grund und Boden	9.967.241,91
Brücken und Tunnel	11.954.978,15
Straßennetz	38.221.811,77
sonstige Bauten	3.590.795,67
Gesamt	63.734.827,50

Grund und Boden

Die Bewertung des Grund und Bodens wurde wie im Anhang erläutert vorgenommen. Die stichprobenhafte Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Brücken und Tunnel

Im Eigentum der Stadt Ahrensburg befinden sich ca. 50 Tunnel, Brücken und Durchlässe. Diese Vermögensgegenstände wurden einzeln erfasst und bewertet. Überwiegend fand eine Bewertung anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten statt, eine Zustandsbewertung wurde dementsprechend nicht vorgenommen. Die Bewertung dieser Position wurde umfassend geprüft. Insbesondere die Brücken, die im Zuge der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme (EKM) errichtet wurden, stellen wertmäßig einen Anteil am Restbuchwert in Höhe von T € 8.926 dar.

Bei der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme handelt es sich nicht um ein rein städtisches Projekt. Die Maßnahme wurde gemeinsam mit dem Bund und der DB durchgeführt. Die Verteilung der Kosten und Eigentumsanteile wurden in einer Vereinbarung aus dem Jahre 1987 festgelegt. Zudem hat die Stadt für ihre Maßnahmen eine GVFG-Förderung vom Land Schleswig-Holstein erhalten.

Die EKM war ein Schwerpunkt der Prüfung. Aufgefallen ist, dass zunächst eine Bewertung anhand der Kostenschätzungen vorgenommen wurde. Im Rahmen der Nacharbeiten zu der zweiten Vorprüfung wurde diese Maßnahme umfänglich überarbeitet. Es erfolgte die Bewertung nach dem aktuellen Verwendungsnachweis. Dieser ist noch nicht abschließend geprüft. Sollten sich aus der Prüfung noch wesentliche Wertänderungen/-verschiebungen ergeben, so empfiehlt das Prüfungsteam diese bilanzkorrigierend zu berücksichtigen, wenn sie eine Wertgrenze von 2 % der Gesamtmaßnahme überschreiten.

Straßennetz

Die Stadt Ahrensburg führt seit 1995 eine Straßendatenbank. Hierfür wurden alle im Eigentum der Stadt Ahrensburg befindlichen Straßenflächen durch eine Vor-Ort-Begehung aufgenommen, klassifiziert und mit dem aktuellen Zustand erfasst. Hierzu wurden Netzabschnitte gebildet. Doppelerfassungen und Erfassungslücken können so weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die aus der Straßendatenbank gesammelten Daten wurden auf die Anforderungen der Doppik hin aufbereitet. Hierzu wurden die Anschaffungszeitpunkte von dem Tiefbauamt festgelegt/ermittelt.

Die Straßenbaumaßnahmen der letzten 5 Jahre wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet und den Straßenabschnitten zugeordnet.

Abgeschriebene Straßen (älter als 35 Jahre) wurden mit einem Erinnerungswert von einem Euro bewertet.

Die noch verbleibenden Straßen wurden anhand des detaillierten Flächenverzeichnisses mit den Einheitspreisen multipliziert. Berücksichtigung bei der Bewertung fanden insbesondere die Breiten, Flächenart, Baustoffart und Straßenklasse (Aufbau gemäß RStO - Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen).

Die dazugehörigen Einheitspreise stellen Mittelwerte aus den Ergebnissen der bei der Stadt Ahrensburg durchgeführten öffentlichen Ausschreibungen der Straßenbaumaßnahmen dar. Die Einheitspreise berücksichtigen sowohl das verbaute Material als auch die Art und die Anlage der jeweiligen Straßenart.

Dieses Verfahren wurde geprüft. Es ist plausibel und bleibt grundsätzlich ohne Beanstandung.

In die einzelnen Straßenabschnitte nach Netzknoten wurden die Geh- und Radwege sowie andere nach den Vorgaben in Schleswig Holstein einzeln zu erfassenden und zu bewertenden Anlagegüter mit in den Gesamtwert einbezogen und nicht einzeln aktiviert. Die Wertermittlung spiegelt aufgrund des hohen Detaillierungsgrades ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage wider.

Die festgestellten Prüfungsdifferenzen aus der Vorprüfung wurden in dem ersten Vorbericht zur Prüfung abgebildet und im Rahmen der Nacharbeiten durch die Verwaltung bereinigt. Beanstandungen ergeben sich somit nicht.

Weiter handelt es sich um die Straßenbeleuchtung, die je Lichtpunkt einzeln bewertet wurde, das Straßenbegleitgrün und die Lärmschutzwände, die sich im Eigentum der Stadt Ahrensburg befinden. Die Bewertung erfolgte entsprechend der Erläuterung im Anhang zur Bilanz. Insgesamt ergaben sich keine Zweifel an den bilanzierten Werten.

Sonstige Bauten

Bei den sonstigen Bauten handelt es sich im Wesentlichen um ein Parkhaus mit T€ 2.794.

2.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

€ 284.994,45

Unter den Bauten auf fremdem Grund und Boden sind die im Anhang dargestellten Vermögenswerte erfasst. Sie wurden vollständig geprüft. Im Rahmen der Vorprüfung wurde empfohlen, die Bewertung des Jugendtreffs Hagen zu überarbeiten. Es sollten anstatt des Gutachtens, die tatsächlichen Anschaffungskosten zur Bewertung herangezogen werden. Die Hinweise wurden umgesetzt, die Bewertung bleibt ohne Beanstandungen.

2.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**€ 21.285,10**

Es ergaben sich während der Prüfung keine Zweifel an den ausgewiesenen Werten.

2.1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge**€ 1.160.764,72**

Unter dieser Position werden alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Stadt Ahrensburg befinden, ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte nach den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern diese nicht mehr ermittelbar waren, wurde auf Erfahrungswerte zurückgegriffen, auf das Anschaffungsjahr rückindiziert und der Wert um die Abschreibung vermindert.

Im Wesentlichen setzt sich die Position aus den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr zusammen.

Es gab keine Beanstandungen an den dann in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

2.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**€ 1.792.281,71**

Die Bewertung erfolgte anhand der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Es gab keine Zweifel an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

Hier fehlt es an einer stichtagsbezogenen körperlichen Bestandsaufnahme nach den gesetzlichen Vorgaben gem. § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik zur Inventur. Siehe hierzu auch die Feststellungen gem. Punkt 1.1.

2.1.2.8 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

€ 3.724.835,10

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die die Stadt Ahrensburg bereits begonnen hat, die sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken und zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet waren (z. B. Baumaßnahmen). Diese werden unter der Position "Anlagen im Bau" aktiviert. Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da mit der Abschreibung erst mit Beginn der tatsächlichen Nutzung des Gegenstandes (Inbetriebnahme) begonnen werden darf.

Es handelt sich im Wesentlichen um ein B-Plangebiet und eine Entlastungsstraße
Die Aktivierung der Anlagen erfolgte teilweise im laufenden Jahr 2009. Beanstandungen ergaben sich während der Prüfung nicht.

2.1.3 Finanzanlagen

€ 24.241.777,94

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

2.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen€ 6.451.803,25

Diese Position gliedert sich wie folgt:

	Badlantic Betriebsgesellschaft GmbH (51 %) in EURO	Gasversorgung Ahrensburg GmbH (100%) in EURO	Insgesamt
Stammkapital	51.129,19	4.625.000,00	4.676.129,19
Kapitalrücklage	0,00	1.043.800,00	1.043.800,00
Gewinnrücklage	0,00	326.949,09	326.949,09
Jahresüberschuss	3.323,40	428.283,34	482.735,93
	54.452,59	6.424.032,43	6.478.485,02
städtischer Anteil	27.770,82	6.424.032,43	6.451.803,25

Bei der Aufnahme des Finanzanlagevermögens ist bei Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode (Wahlrecht) das Eigenkapital i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB anzusetzen. Dieses beinhaltet auch den Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2008.

Den Empfehlungen der Vorprüfung entsprechend wurde der Jahresüberschuss 2008 mit berücksichtigt.

Die so ausgewiesenen Werte bleiben ohne Beanstandungen.

2.1.3.2 Beteiligungen**€ 600,00**

Zweifel an dem ausgewiesenen Wert gab es nicht.

2.1.3.2 Sondervermögen**€ 17.174.701,15**

Grundsätzlich sind die Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Dies gilt auch für Finanzanlagen. Der Verordnungsgeber räumt in § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik u.a. für die Bewertung von Eigenbetrieben jedoch ein Wahlrecht ein, wonach als Wert in der Eröffnungsbilanz für diese auch das anteilige Eigenkapital angesetzt werden kann (Eigenkapitalspiegelmethode).

Der Wert des Sondervermögens setzt sich nach der angewandten Eigenkapitalspiegelmethode wie folgt zusammen:

Bilanzposition § 266 Abs. 3 A HGB	Buchwert in €
Stammkapital	3.000.000,00
Allgemeine Rücklage	1.000.228,32
Rücklagen aus kalkulatorischen Einnahmen	3.849.647,46
Rücklagen aus öffentlichen Zuschüssen	9.193.800,78
Jahresgewinn	131.024,59
Gesamt	17.174.701,15

Die ausgewiesenen Werte stimmen mit der Bilanz der Stadtbetriebe Ahrensburg zum 31. Dezember 2008 überein.

2.1.3.4 Ausleihungen

– Sonstige Ausleihungen € 614.673,54

Es handelt sich um 16 von der Stadt Ahrensburg gewährte Wohnungsbaudarlehen. Die Bewertung erfolgte mit dem Nennwert. Die Bewertung ist der Höhe nach nicht zu beanstanden.

2.2 Umlaufvermögen

€ 16.705.099,70

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.2.1 Vorräte

€ 1.540.387,47

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten.

In der Eröffnungsbilanz wird unter der Bilanzposition "Unfertige Erzeugnisse" ausschließlich zu veräußerndes Grundvermögen ausgewiesen.

Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten wurden in vollem Umfang ausgeräumt. Im Ergebnis wurde die Bilanzposition von ursprünglich rd. 3,2 Mio. € auf den jetzigen Wert reduziert. Es bestehen keine Zweifel an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

€ 1.520.359,37

Zu den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privat-rechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	€
öffentliche-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	223.340,53
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	818.376,14
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	23.454,70
sonstige privatrechtliche Forderungen	279.365,29
sonstige Vermögensgegenstände	175.822,71
Summe	1.520.359,37

Nach den Ergebnissen aus der Vorprüfung konnte die Herleitung des aus der letzten kameralen Jahresrechnung (2008) ausgewiesenen gesamten Kasseneinnahmerestes zu den Wertberichtigungslisten festgestellt werden. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Die niedergeschlagenen Forderungen werden in den jeweils in den Fachdiensten geführten Niederschlagslisten nachgewiesen/überwacht. Der zur Hauptprüfung vorgelegte Forderungsspiegel (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO - Doppik) wurde entsprechend unserem Hinweis auf die in der Bilanz ausgewiesenen Positionen korrigiert. Es wird auf die Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 19.03.2012 verwiesen.

Unserem Prüfungshinweis, die bestehenden Handvorschüsse (Summe gem. Jahresrechnung 2008: 4.915,00 €) in die Bilanz unter „sonstige Vermögensgegenstände“ aufzunehmen, wurde gefolgt.

2.2.3 Liquide Mittel

€ 13.644.352,86

Der Stadt Ahrensburg standen zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf verschiedenen Konten zur Verfügung:

Zusammensetzung:

	Buchwert in €
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	7.276.954,54
Sparbuch	28,34
Geldmarktkonto	5.900.000,00
Bausparvertrag	462.504,69
Bargeldkassen	4.865,29
Gesamt	13.644.352,86

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2008 nachgewiesen.

Entsprechend den in der Vorprüfung gegebenen Empfehlungen wurden zwischenzeitlich zwei weitere städtische Bankkonten aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt.

Die Handvorschüsse sind durch übereinstimmende Kassenaufnahmeprotokolle nachgewiesen.

2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

€ 3.800.438,14

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

	Buchwert in €
Geleistete Investitionszuschüsse	3.694.667,78
Beamtenbezüge	105.770,36
Gesamt	3.800.438,14

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend des Wertverlustes der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben. Die Prüfung erfolgte stichprobenartig anhand der Zuwendungsbescheide bzw. der Verwendungsnachweise der einzelnen Maßnahmen. Hier wurden im Rahmen der Vorprüfung Feststellungen getroffen, aus denen Berichtigungen resultierten. Den Empfehlungen der Vorprüfung wurde in vollem Umfang gefolgt.

Die Abgrenzung der Beamtenbezüge haben wir anhand der tatsächlichen Auszahlungen abgleichen können. Die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2009 wurden bereits Ende 2008 ausbezahlt und waren ordnungsgemäß als Abgrenzungsposten erfasst.

3 Angaben zu den Einzelnen Posten der Passiva

3.1 Eigenkapital

€ 106.328.933,63

Das Eigenkapital der Stadt Ahrensburg ergibt sich aus dem Saldo von Vermögen und Schulden. Zum Eigenkapital zählen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik die Allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage, Ergebn isrücklage, der vorgetragene Jahresfehlbetrag und der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das Eigenkapital ist der Teil am Gesamtvermögen, den die Stadt Ahrensburg selbst zur Finanzierung des Gesamtvermögens zum Bilanzstichtag beigetragen hat.

3.1.1 Allgemeine Rücklage

€ 92.459.942,29

Die allgemeine Rücklage ist gem. § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik der Teil des Eigenkapitals ohne Sonderrücklagen, Ergebn isrücklage und den vorgetragenen Jahresfehlbetrag.

3.1.2 Ergebn isrücklage

€ 13.868.991,34

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebn isrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Zur Eröffnungsbilanz beträgt die Ergebn isrücklage der Stadt Ahrensburg 15 % der allgemeinen Rücklage. Dies sieht § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik vor. Der angesetzte Wert ist somit nicht zu beanstanden.

3.2 Sonderposten

€ 39.214.633,00

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuschüsse und andere Zuweisungen für die Anschaffung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten werden jährlich mit einem Satz von 4 % aufgelöst.

Während der Prüfung festgestellte Mängel wurden beseitigt, es gibt keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

3.2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse

€ 2.479.293,16

Bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse handelt es sich um Vermögensübertragungen (Geld- oder Sachleistungen) vom privaten an den öffentlichen Bereich. Die Stadt Ahrensburg erfasst hierunter insbesondere Zuschüsse eines Erschließungsträgers für Straßenbaumaßnahmen sowie Spenden für verschiedene Vermögensgegenstände. Zweifel an den ausgewiesenen Werten ergaben sich während der Prüfung nicht.

3.2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen

€ 27.604.824,19

Bei den aufzulösenden Zuweisungen handelt es sich um Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Die aufzulösenden Zuweisungen wurden durch die Zuwendungsbescheide belegt.

Im Wesentlichen handelt es sich um Zuweisungen für Baumaßnahmen im Bereich der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Straßenbaumaßnahmen. Geprüft wurden die Sonderposten analog zu den Baumaßnahmen auf der Aktiv-Seite der Bilanz. Während der Prüfung festgestellte Mängel wurden von der Verwaltung behoben.

3.2.3 Sonderposten für aufzulösende Beiträge

€ 9.130.515,65

Die Bewertung der Sonderposten für aufzulösende Beiträge erfolgte analog zu der Straßenbewertung. Für die Straßenbauwerke, die anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt werden konnten, wurden auch die tatsächlichen Beitragsabrechnungen zur Bewertung herangezogen.

So wie für die Straßenbauwerke, die anhand der städtischen Erfahrungswerte berechnet wurden, wurden solche auch für die Sonderposten ermittelt. Zunächst wurden die Prozentsätze der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Ahrensburg zugrunde gelegt. Unsere Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die so passivierten Werte nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen können, da nicht alle der Straßenbaumaßnahme zurechenbaren Kosten auch beitragsfähig sind. Aus diesem Grund wurde eine Vergleichsrechnung erbeten, die einen durchschnittlichen, den tatsächlichen Einnahmen bzw. Kosten der Baumaßnahme entsprechenden, Prozentsatz widerspiegelt.

Es wurde für die unterschiedlichen Straßenkategorien der Beitragssatzung je ein individueller Prozentsatz ermittelt. Dieser Prozentsatz wurde der Wertermittlung der Sonderposten aus Beiträgen zugrunde gelegt. Hierzu fand eine enge Abstimmung zwischen der Verwaltung und dem Prüfungsteam statt.

Insgesamt haben wir keine Beanstandungen festgestellt.

3.3 Rückstellungen

€ 19.951.253,07

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind (z. B. HGB, EStG). Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.3.1 Pensionsrückstellungen

€ 17.965.947,43

Die Ausweisung dieser erstmalig gebildeten Rückstellungen ist erfolgsneutral; die späteren Zuführungen sind dagegen aus den künftigen Haushalten zu finanzieren. Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Buchwert in €
Pensionsrückstellung	16.294.166,00
Beihilferückstellung	1.671.781,43
Gesamt	17.965.947,43

Pensionsrückstellung

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu bilden.

Für diese Pensionsrückstellungen ist der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Zinsfuß von 5 % zu Grunde zu legen.

Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Die Umlage an die VAK stellt jedoch Aufwand und Auszahlung dar.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Bei der VAK wird dazu das Programm „HPR 5.0.1 68 Kommunal“ der Fa. Haessler verwendet. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Programmgestaltung liegt bei der Fa. Haessler. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2008. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK Stand 27.02.2007.

Den in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungsbetrag haben wir anhand der uns von der VAK zum Bewertungsstichtag 31.12.2008 vorgelegten Aufstellung - gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (43 Personen) sowie der Versorgungsempfänger (34 Personen) - geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die zugrunde gelegten Versorgungsempfänger (auch im Hinblick auf eine Doppelerfassung) überprüft.

Insgesamt haben wir keine Beanstandungen festgestellt.

Beihilferückstellung

Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfen wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Zur Berechnung des Prozentanteils für die Beihilfe haben wir die entsprechenden Jahresbeträge anhand der sich in den Sachakten befindlichen Abrechnungen geprüft. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2005 – 2007) wurden korrekt ermittelt. Es ergibt sich ein Prozentanteil i. H. v. 10,26 %, welcher jeweils mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. der Versorgungsempfänger multipliziert wurde.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

3.3.2 Altersteilzeitrückstellung

€ 214.305,64

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden.

Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie unter Berücksichtigung des vom BMF (Schreiben vom 28.03.2007) jeweils vorgegebenen Prozentsatzes des Barwertfaktors vom FD I.2 in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt. Berücksichtigt wurden fünf Altersteilzeitfälle in Form des Blockmodells (vorzeitige Freistellung) und ein Fall in Form von kontinuierlicher Teilzeit. Eine detaillierte Berechnungsgrundlage wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Zur Prüfung des Bilanzansatzes wurden die entsprechenden Verträge sowie Entgeltabrechnungen herangezogen. Hierbei wurden die für die Rücklagenberechnung berücksichtigten Zeiträume sowie deren Berechnungsgrundlage/-höhe überprüft.

Unsere Prüfung ergab, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bilanzansatzes nicht zu beanstanden ist. Die Berechnungsgrundlage war nachvollziehbar. Eine vom externen Berater aufgestellte Dokumentation zur Berechnung der Rückstellung wurde uns vorgelegt.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in fünf Fällen fehlerhafte Beträge aus den monatlichen Entgeltabrechnungen berücksichtigt wurden. Gemäß unseren Prüfungshinweisen hat der zuständige Fachdienst entsprechende Berichtigungen in der Exceltabelle vorgenommen. Im Ergebnis erhöhte sich die zu bildende Rückstellung um 7.546,89 € auf 214.305,64 €.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Da sich für die Stadt Ahrensburg keine Erstattungsansprüche vom Arbeitsamt ergeben (es liegt nach Auskunft des FD I.2 kein Förderungsbescheid vom Arbeitsamt vor), können diese auch nicht rückstellungsmindernd berücksichtigt werden.

Rückstellungsmindernde Sachverhalte (Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen) lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.3 Altlastenrückstellung

€ 155.000,00

Die Altlastenrückstellungen werden auf die Flächen Hamburger Str. 27 in Höhe von T € 30 und Ladestraße 6 in Höhe von T € 125 gebildet.

Die Altlastenrückstellungen wurden vor dem Hintergrund durchgeschaut, ob eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht, Altlasten zu beseitigen.

Aus der ersten Vorprüfung ergaben sich Anpassungen, die im Rahmen der Nachprüfung vorgenommen wurden. Somit ergeben sich zu den jetzt ausgewiesenen Werten keine Beanstandungen.

3.3.4 Verfahrensrückstellung

€ 16.000,00

Die Verfahrensrückstellung ist für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden.

Es wurden Rückstellungen zu einem Verfahren gebildet. Der Rückstellungsbetrag umfasst den Streitwert, die voraussichtlichen Anwaltskosten sowie die voraussichtlichen Gerichtskosten.

Der Grund für die Bildung der ursprünglichen Verfahrensrückstellungen in Höhe von € 82.000 ist zum 1. Januar 2009 bereits weggefallen, somit gab es zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz nur noch ein tatsächliches Risiko von rd. € 16.000. Die Rückstellung wurde daraufhin angepasst. Die Bewertung bleibt ohne Beanstandungen.

3.3.5 Finanzausgleichsrückstellung

€ 1.600.000,00

Es handelt sich um Rückstellungen für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen. Diese Mehraufwendungen können aufgrund von überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen fällig werden.

Es wurden ausschließlich Mehraufwendungen aus Umlagen berücksichtigt. Mindereinnahmen aus geringeren Schlüsselzuweisungen waren nicht zu berücksichtigen. Festgestellte Unrichtigkeiten wurden während der Prüfung berichtigt. Im Ergebnis wurde die Rückstellung reduziert. Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten ergaben sich nicht.

3.4 Verbindlichkeiten

€ 16.570.649,74

In ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 weist die Verwaltung der Stadt Ahrensburg entsprechend der Gliederung des geltenden Kontenrahmens

- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
vom öffentlichen Bereich und
vom privaten Kreditmarkt sowie
- Sonstige Verbindlichkeiten aus.

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungszahlungsbetrag anzusetzen.

Der Verbindlichkeitspiegel wurde im Rahmen der Hauptprüfung angepasst. Die jetzt ausgewiesenen Werte werden nicht beanstandet.

3.4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

(Bilanzposition 4.2)

€ 11.917.664,53

Zusammensetzung:

	Buchwert in €
Öffentlicher Bereich	1.027.825,00
Privater Bereich	10.889.839,53
Gesamt	11.917.664,53

Zur Prüfung wurden uns die 17 Kreditverträge einschließlich der Zins- und Tilgungspläne vorgelegt. Die zum 1. Januar 2009 in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge wurden uns durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.4.2 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Bilanzposition 4.4)**€ 3.091.348,00**

Es handelt sich um Rückzahlungsbeträge aus dem in 2007 durchgeführten Neubau der Sporthalle der IGS (sog. PPP- Projekt). Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 4.5)**€ 796.420,33**

An den ausgewiesenen Beträgen ergaben sich während der Prüfung keine Zweifel.

3.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Bilanzposition 4.6)**€ 386.604,55**

An den ausgewiesenen Beträgen ergaben sich während der Prüfung keine Zweifel.

3.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 4.7)**€ 263.097,50**

Es handelt sich um Beträge, die sich überwiegend aus dem Bereich der Verwahr- und Vorschusskonten zum 31.12.2008 ergeben. Die Zusammensetzung der Position wird Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 2009 sein.

4. Angaben zum Anhang zur Eröffnungsbilanz

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik beizufügen. Der Anhang dient der besonderen Erläuterung zu einzelnen Bilanzpositionen, insbesondere auch zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang generell

- Haftungsverhältnisse
- Alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- Wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- Nicht erhobene Beiträge
- Soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen

Dem Anhang sind ferner beizufügen

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 in Verbindung mit § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik einschließlich der erforderlichen Anlagen.

Dazu wurden die verbindlichen Muster aus den Ausführungsanweisungen zur GemHVO-Doppik verwendet.

5. Angaben zum Prüfungsteam

Das Prüfungsteam vor Ort setzte sich aus den genannten Prüfern zusammen:

Sven Rohde	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Friedo Schlendermann	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Claudia Prang	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Meike Niemann	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Burkhard Schmidt	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Christiane Petersen	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg

Ahrensburg, 2. Mai 2012



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg



Bremen, _____



Meinolf Mertens
Wirtschaftsprüfer
Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Anlagen

Vollständigkeitserklärung

Ahrensburg, den 19.03.2012

An das
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zur Eröffnungsbilanz bezogen auf den 01.01.2009

Aufklärungen und Nachweise

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

Ferner wurden die notwendigen Auskunftspersonen angewiesen, dem Prüfungsteam (RPA und externe WP) alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben. Hierbei handelt es sich um die Projektleitung sowie um alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Finanzen und des Fachdienstes Finanzbuchhaltung, Sachgebiete Anlagenbuchhaltung und Stadtkasse sowie des Fachdienstes Straßenwesen – für den Bereich Infrastruktur – sowie des Fachdienstes Personalmanagement zu ggf. Rückstellungen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde beachtet.

Ferner wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und es wurden alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst.

Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde vom Fachbereichsleiter I/ Herrn Horst Kienel wahrgenommen.

Eröffnungsbilanz und Anhang

Die Eröffnungsbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Umstände nach dem Bilanzstichtag sind in der Eröffnungsbilanz bereits berücksichtigt und dokumentiert. Hingewiesen wird besonders auf die nachträglich vorgenommene periodengerechte Abgrenzung im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten (begründet in der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik); ferner waren die nach Übernahme der kameralen Reste bestehende Forderungen zum 01.01.2009 näher zu betrachten.

Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten, bestehen nicht.

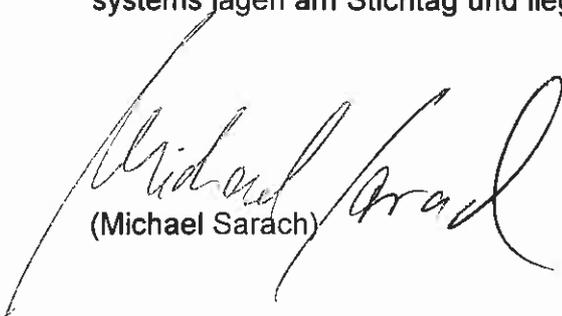
Rückgabeverpflichtungen für in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am 01.01.2009 nicht.

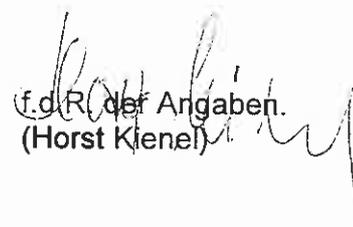
Derivative Finanzinstrumente (Forward-Zinsswaps) bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern und im Anhang erfasst und dargelegt.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ahrensburg von Bedeutung sind oder sein können, bestanden am 01.01.2009 nicht; Kredite bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag nur in der Höhe, in der sie in der Bilanz angegeben sind.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind, sind im Anhang angegeben. Es wurde eine Verfahrensrückstellung gebildet.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.


(Michael Sarach)


f.d.R. der Angaben.
(Horst Kienel)